

so ist nach § 6 Abs. 3 VerfehlungsVO die Sache unverzüglich der Volkspolizei zu übergeben. Hier handelt es sich u. a. um die Fälle, in denen der Wert der entwendeten Ware den Betrag von 50 M übersteigt, die Eigentumsverfehlung bestritten oder die Handlung unbeschadet des entstandenen bzw. beabsichtigten Schadens mit besonderer Intensität (z. B. mit großer Raffinesse oder von mehreren gemeinsam) begangen wurde.

Da die Regelung der §§ 5 und 6 VerfehlungsVO nur für die Kunden des sozialistischen Einzelhandels gilt, ist dieses Verfahren bei Eigentumsverfehlungen von Mitarbeitern der betreffenden Verkaufseinrichtung nicht anzuwenden, und zwar auch dann nicht, wenn sie Waren für ihren persönlichen Bedarf in dieser Verkaufsstelle einkaufen.

Begeht ein Jugendlicher eine Eigentumsverfehlung, dann sind die Maßnahmen nach § 5 Abs. 2 VerfehlungsVO anwendbar, sofern der Jugendliche über eigenes Einkommen verfügt. Ist das nicht der Fall (z. B. bei Schülern), so ist die Zahlung eines Geldbetrages i. S. des § 6 Abs. 2 VerfehlungsVO nicht angebracht, und die Sache ist der Volkspolizei zur weiteren Bearbeitung zu übergeben.

Ahndung von Verfehlungen durch polizeiliche Strafverfügungen

Die Volkspolizei kann gemäß § 7 Abs. 1 VerfehlungsVO durch Strafverfügung nunmehr eine Geldbuße bis 300 M aussprechen. Die Erhöhung der zulässigen Obergrenze von 150 M auf 300 M sichert eine wirksamere Ahndung der Verfehlungen, insbesondere jener Eigentumsverfehlungen, bei denen der Ermächtigte der Verkaufseinrichtung die Zahlung eines Geldbetrages in der Höhe des dreifachen Wertes der entwendeten Ware nicht für ausreichend oder angebracht hält.

Die polizeiliche Strafverfügung kann nach § 7 Abs. 2 VerfehlungsVO erlassen werden, wenn

- die Volkspolizei die Bearbeitung der Sache vom Einzelhandel übernommen hat, weil der Rechtsverletzer sich nicht ausweisen konnte oder die Zahlung oder die Vorlage des Personalausweises verweigerte (§ 6 Abs. 1),
- die Zahlung eines Geldbetrages nicht ausreichend oder nicht angebracht war (§ 6 Abs. 2),
- der Rechtsverletzer nicht oder nicht innerhalb der gesetzlichen Zahlungsfrist den geforderten Geldbetrag entrichtet (§ 5 Abs. 3),
- erst durch polizeiliche Ermittlungen eine Verfehlung festgestellt wurde (§ 6 Abs. 3).

Prof. Dr. sc. JOACHIM GÖHRING, Sektion Rechtswissenschaft der Humboldt-Universität Berlin

INGRID TAUCHNITZ, Richter am Obersten Gericht

REINHARD KUBITZA, Justitiar der Hauptverwaltung des Straßenwesens im Ministerium für Verkehrswesen

Die neue Straßenverordnung und ihre Konsequenzen für die gerichtliche Tätigkeit

Unter den Bereichen der materiell-technischen Territorialstruktur, von denen die Leistungsfähigkeit der Volkswirtschaft wesentlich abhängt, nehmen die Straßenverkehrsanlagen einen beachtlichen Platz ein. Der ständig wachsende Verkehr stellt immer höhere Ansprüche an die Tragfähigkeit, Durchlaßfähigkeit und Verkehrssicherheit des Straßennetzes. Das Straßenwesen als Teil des einheitlichen sozialistischen Verkehrswesens hat darum bedeutsame Aufgaben zu erfüllen.

Die wichtigsten Neuregelungen der StraßenVO

Am 1. Januar 1975 ist die VO über die öffentlichen Straßen — StraßenVO — vom 22. August 1974 (GBl. I

Zur Verfolgung als Straftat

Auch nach der bisherigen Regelung konnte der Staatsanwalt innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfristen Anklage erheben, wenn sich nachträglich Tatsachen herausstellten, aus denen sich ergab, daß es sich um eine Straftat handelt. Es war jedoch notwendig, in § 9 VerfehlungsVO eindeutig festzulegen, daß es sich dabei um solche Tatsachen handelt, die dem entscheidenden Organ nicht bekannt waren.

Die Fassung des § 9 folgt der Auslegung des § 14 Abs. 3 StPO und eröffnet die Möglichkeit der Anklageerhebung auch in den Fällen, in denen nachträglich Tatsachen festgestellt werden, die

- infolge ungenügender Sachaufklärung durch mangelhafte oder vorher nicht mögliche weitere Ermittlungen weder dem übergebenden Organ noch dem gesellschaftlichen Gericht bekannt waren oder die
- dem übergebenden Organ zum Zeitpunkt seiner Entscheidung zwar bekannt waren, jedoch von ihm fehlerhaft nicht berücksichtigt waren, ignoriert oder falsch eingeschätzt und daher in der Übergabeentscheidung nicht genannt wurden, so daß sie dem gesellschaftlichen Gericht nicht zur Kenntnis kamen^{V2/}

Zur Wiedergutmachung des Schadens

Im Unterschied zur bisherigen Regelung, wonach lediglich auf die Wiedergutmachung des Schadens durch den Rechtsverletzer hingewirkt werden konnte, ist in § 2 Abs. 6 VerfehlungsVO die Wiedergutmachung als Pflicht des Rechtsverletzers geregelt. Die Verpflichtung ist jedoch nur insoweit auszusprechen, als der Geschädigte mit der Form der Wiedergutmachung einverstanden ist. Diese Regelung entspricht auch den Festlegungen zur Wiedergutmachungspflicht in § 26 Abs. 4 SchKO und § 34 Abs. 4 KKO.

Die Verpflichtung zur Wiedergutmachung gemäß § 2 Abs. 6 kann nicht in jedem Fall für vollstreckbar erklärt werden. Dies ist erst dann möglich, wenn die Verpflichtung im Beschluß einer Schiedskommission oder Konfliktkommission festgelegt ist (§ 59 Abs. 1 SchKO und § 61 KKO). In den übrigen Fällen, so z. B. im Zusammenhang mit dem Erlaß einer polizeilichen Strafverfügung, muß der Geschädigte zur Durchsetzung seines Anspruchs vor dem Kreisgericht Klage erheben, wenn der Schädiger nicht freiwillig seiner Wiedergutmachungspflicht nachkommt.

^{2/} So R. Kudematsch, „Voraussetzungen der Anklageerhebung nach Entscheidung eines gesellschaftlichen Gerichts“, NJ 1973 S. 477 ff. (479).

S. 515) mit ihrer 1. und 2. DB vom gleichen Tage (GBl. I S. 522 und 527) in Kraft getreten. Die Verordnung entwickelt bewährte Rechtsnormen weiter und enthält eine Reihe von Neuregelungen, die ihren Charakter prägen und sie qualitativ vom bisher geltenden Recht im Straßenwesen unterscheiden;

1. Der sachliche Geltungsbereich der neuen Verordnung ist gegenüber dem Geltungsbereich der VO über das Straßenwesen vom 18. Juli 1957 (GBl. I S. 377) erweitert worden. Er erstreckt sich nicht nur auf Autobahnen, Fernverkehrs-, Bezirks-, Kreis- sowie Stadt- und Gemeindestraßen, sondern auch auf betrieblich-öffentliche Straßen (§ 3 Abs. 3). Zu der zuletzt genannten